

§ 5 und 7 I 6, da er keine Abgabe steuerlichen, sondern gewerbepolizeilichen Charakters auferlegt.

In Württemberg ist den Ständen ebenfalls ein Gesetzentwurf behufs Besteuerung der Warenhäuser vorgelegt worden, aber nicht zur Verabschiedung gelangt.

In Preußen hatte der Finanzminister mehrfach den Gemeinden nahegelegt, die ihnen überwiesene Gewerbesteuer den Zwecken der Städte besser anzupassen und bei dieser Gelegenheit für eine angemessene steuerliche Heranziehung der Großbetriebe im Kleinhandel Sorge zu tragen. Bisher haben die Kommunen sich nicht recht entschließen können, in dieser Hinsicht vorzugehen. Nur die Stadt Beuthen in Oberschlesien hat eine vom Bezirksausschuß in Oppeln, dem Finanzminister und dem Minister des Innern genehmigte Gewerbesteuerordnung erlassen, die sich ausschließlich gegen ein vor drei Jahren dort errichtetes Warenhaus richtet. Auf Grund dieser Steuerordnung ist das Warenhaus für das Jahr 1899/1900 veranlagt worden wie folgt: $\frac{1}{2}$ Prozent des Ertrages von 10000 M = 50 M, 75 Angestellte à 50 M = 3750 M, Summa 3800 M. Vorstehende Sätze erhöhen sich bestimmungsgemäß bei 9000 M Mietswert der Räumlichkeiten um 1 Prozent pro 1000 M, soweit sie 1000 M übersteigen, das heißt um 8 Prozent. Somit kommen zu jenen 3800 M hinzu 304 M, macht in Summa 4104 M. Dieser Betrag erhöht sich nun, da der Gesamtzuschlag zur Gewerbesteuer in Beuthen 50 Prozent beträgt, noch um 50 Prozent, so daß die Firma bei einem vorausgesetzten Ertrag von 10000 M im ganzen 6156 M an Gewerbesteuer zu zahlen hat.

Da weitere preußische Kommunen Schritte in dieser Richtung nicht thaten, und die Agitation gegen die Warenhäuser immer größer wurde, sah sich die preußische Regierung veranlaßt, Anfang dieses Jahres dem Abgeordnetenhaus den Entwurf einer Warenhaus-Umsatzsteuer vorzulegen. Eine amtliche Mitteilung führt den Entwurf mit folgenden Worten ein:

„Die für die Zukunft des gewerblichen Mittelstandes und für die Steuerkraft namentlich der Gemeinden bedrohliche Entwicklung des Großbetriebes im Detailhandel hat den preußischen Landtag wiederholt beschäftigt. So hat das Abgeordnetenhaus im Jahre 1896 die Staatsregierung durch eine Resolution aufgefordert, gesetzgeberische Maßnahmen zu erwägen, nach welchen von solchen gewerbesteuerpflichtigen Betrieben, welche als Großbetriebe in Anwendung auf den Detailverkauf (Kleinbetrieb) zu bezeichnen sind, eine besondere Betriebssteuer erhoben wird.“ Die Regierung hat damals die Unzuständigkeit der Landesgesetzgebung für jede prohibitiv wirkende Besteuerung der bezeichneten Art betont, hat auf die in der Sache liegenden Schwierigkeiten hingewiesen, zugleich aber die Auffassung vertreten, daß die höhere Besteuerung der Großbetriebe, soweit sie an sich berechtigt sei, am zweckmäßigsten durch die beteiligten Gemeinden mittels Einführung entsprechender Gemeindegewerbesteuern angestrebt werden könnte. Die mannigfachen Anregungen, die einzelnen Gemeinden zu einem autonomen Vorgehen zu veranlassen, haben jedoch nur sehr geringen Erfolg gehabt. Die Staatsregierung hat infolgedessen im Jahre 1898 einen Entwurf ausgearbeitet, der eine Sonderbesteuerung der Warenhäuser auf landesgesetzlichem Wege herbeiführen wollte. Dieser Entwurf beruhte auf einer Kombination von Nutzungswert der Geschäftsräume, Zahl der beschäftigten Personen und Zahl der geführten Warengruppen als Maßstab für die Besteuerung. Während die große Mehrzahl der Handelskammern, die zu einer Äußerung über den Entwurf aufgefordert waren, grundsätzlich gegen jede Sonderbesteuerung der großen Kleinhandelsbetriebe sich aussprach, verlangten die freien Vereinigungen der kleinen Gewerbetreibenden statt der Besteuerung nach Branchen, Nutzungswert der Geschäftsräume und Gehilfenzahl eine progressive Umsatzsteuer.

Gegen eine Besteuerung der Warenhäuser nach dem Jahresumsatz sind zweifellos, auch nach Ansicht der Staatsregierung, mannigfache Bedenken geltend zu machen. Trotzdem hat die Staatsregierung sich entschlossen, in dem vorliegenden neuen Entwurf die Besteuerung nach dem Umsatz vorzuschlagen, weil sie, von anderen Ermägungen abgesehen, aus der Aufnahme ihres früheren Entwurfes und aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine auf einer anderen Grundlage als der des Umsatzes aufgebaute Warenhaussteuer kaum Aussicht haben dürfte, eine Mehrheit im Abgeordneten-

hause auf sich zu vereinigen, und weil sie glaubt, daß dasjenige, was allein Ziel und Aufgabe eines steuerlichen Vorgehens sein kann, eine der Leistungsfähigkeit und dem Interesse an den Gemeindeveranaltungen voll gerecht werdende Belastung der Warenhäuser, immerhin auch auf diesem Wege erreicht werden kann, sofern nur die Steuersätze das richtige Maß einhalten.“

Der Regierungsentwurf lehnt sich an die Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden in Berlin an, als beide Waren- (Sammel-) Gruppen aufführen, deren Zusammenbetrieb in einem und demselben Geschäft dieses der neuen Steuer unterworfen soll. Während die Denkschrift 23 Sammelgruppen aufstellt und bei 4 Sammelgruppen eine Umsatzsteuer von 1 Prozent vorschlägt, die durch Hinzunahmen von weiteren Sammelgruppen um je $\frac{1}{2}$ Prozent steigt, kennt der Regierungsentwurf nur 4 Warengruppen und unterwirft bei dem Führen von mehr als einer Warengruppe das Unternehmen der Warenhaussteuer, sofern sein Umsatz 500 000 M übersteigt.

Die Warenhaussteuer soll betragen bei einem Jahresumsatz von

mehr als	bis	Steuersatz
500 000 M	550 000 M	7 500 M
550 000 "	600 000 "	8 500 "
600 000 "	650 000 "	9 500 "
650 000 "	700 000 "	10 500 "
700 000 "	750 000 "	11 500 "
750 000 "	800 000 "	12 500 "
800 000 "	850 000 "	13 500 "
850 000 "	900 000 "	15 000 "
900 000 "	950 000 "	16 500 "
950 000 "	1 000 000 "	18 000 "
1 000 000 "	1 100 000 "	20 000 "
1 100 000 "	1 200 000 "	22 000 "

Bei der Umsatzberechnung werden die Erträge sämtlicher in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstellen zusammengezählt. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, die der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, unterliegen auch nicht der Warenhaussteuer. Die eingehenden Erträge sollen zur Erleichterung der Gewerbesteuer der unteren Stufen dienen.

Dieser Entwurf unterliegt nun der Beratung der gesetzgebenden Körperschaften Preußens, und es muß abgewartet werden, in welcher Gestalt er aus diesen Beratungen hervorgehen wird.

Ehe wir untersuchen, ob die geplante Steuer dem Zwecke, den Kleinbetrieben zu nützen, entspricht, noch einige Worte über die Kleinbetriebe und über die Berechtigung des Großbetriebes im Detailhandel. Wenn man über die gedrückte Lage der Kleinbetriebe spricht, darf man nicht vergessen, daß sich diese im Verhältnis zur Bevölkerung ganz übermäßig vermehrt haben. Während in Preußen im Jahre 1845 0,97 Prozent der Einwohner im Handel thätig waren, waren es im Jahre 1895 2,4 Prozent der Einwohner; die Kleinbetriebe haben sich in Preußen von 1882—95 um 230 000 vermehrt. Die Vermehrung der Kleinbetriebe im Buchhandel, der Sortimentsgeschäfte, ist, wenn auch kleiner, ebenfalls eine unverhältnismäßige in diesem Zeitraume gewesen. Da diese Vermehrung der Vermehrung der Bevölkerung weit vorausgeeilt ist, so mußte die Konkurrenz unter den einzelnen Betrieben eine stärkere werden, den Umsatz der einzelnen drücken und die Lage der Kleingewerbetreibenden verschlechtern. Die Konkurrenz, die aus der Vermehrung der Kleinbetriebe ihnen entstanden ist, bedeutet eine Konkurrenz, wie sie 460 Warenhäuser größten Stils, von denen ein jedes 500 Kleinbetriebe ersetzen müßte, machen würden.*) Da die Zahl der Warenhäuser, wenigstens größten Stiles, an die

*) Erhardt a. a. O. S. 21.